

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/2682 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz)

A. Problem

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs geschaffen werden.

B. Lösung

Auf das IStGH-Statut findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Mit der Zustimmung zum Statut werden dem Internationalen Strafgerichtshof Hoheitsrechte nach Artikel 24 Abs. 1 des Grundgesetzes übertragen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2682 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg von Essen
Berichterstatter

Dr Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz) – Drucksache 14/2682 – in seiner 90. Sitzung vom 24. Februar 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Römische Statut sieht die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs als eine ständige Einrichtung mit Sitz in Den Haag in den Niederlanden vor. Der IStGH wird die nationale Strafgerichtsbarkeit der Staaten nicht ersetzen. Der IStGH ist auch kein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, welches Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Der IStGH ergänzt vielmehr die innerstaatliche Gerichtsbarkeit, deren Vorrang im Statut vielfach verankert ist. Die bedeutsamsten Grundsätze für die künftige Tätigkeit des IStGH sind nach dem Statut:

der Gerichtshof kann nur dann strafverfolgend tätig werden, wenn Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine bestimmte schwere Straftat ernsthaft zu verfolgen (Grundsatz der Komplementarität, Artikel 17);

ein Staat, der Vertragspartei des Römischen Statuts wird, erkennt damit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs für die im Statut aufgeführten Verbrechen an (automatische Jurisdiktion); der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn entweder der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Verbrechen ereignet hat, oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkannt hat;

der Gerichtshof wird entweder auf Grund einer Staatenbeschwerde, einer Initiative des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder einer eigenen Initiative des Anklägers tätig;

die Gerichtsbarkeit ist auf vier besonders schwere Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression (das Verbrechen der Aggression muss allerdings noch definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen müssen festgelegt werden).

Das in 13 Teile und 128 Artikel unterteilte Statut definiert die einzelnen Verbrechen, regelt die Zuständigkeit, die Errichtung, den Aufbau und die Finanzierung des Gerichtshofs sowie die allgemeinen Strafrechtsprinzipien, die Stra-

fen, das Strafverfahren, die Strafvollstreckung und die strafrechtliche Zusammenarbeit. Besonderer Wert wird auf die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gelegt. (Bestimmtheitsgrundsatz, ne bis in idem, Rückwirkungsverbot, Rechte der beschuldigten Person). Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung vom 18. Mai 2000 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Bei seinem mitberatenden Votum geht der 1. Ausschuss gegenüber dem Rechtsausschuss von zwei zusätzlichen Erwägungen aus:

Zum einen soll z. B. im künftigen Ausführungsgesetz zum Statut eine Unterrichtungspflicht für deutsche Stellen im Rahmen der Zusammenarbeit und Rechtshilfe für den Internationalen Gerichtshof gegenüber dem Deutschen Bundestag für solche Verfahren verankert werden, die sich gegen ein Mitglied des Bundestages richten.

Zum anderen soll die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass bei der noch vorzunehmenden Definition und der Festlegung der Bedingungen für die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe d, Abs. 2 des Statuts dem Grundsatz der Indemnität gemäß Artikel 46 Abs. 1 GG Rechnung getragen wird, wonach ein Abgeordneter zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder – abgesehen von verleumderischen Beleidigungen – wegen einer Äußerung, die er im Deutschen Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Deutschen Bundestages zur Verantwortung gezogen werden darf.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung vom 17. Mai 2000 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung vom 10. Mai 2000 beraten und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 17. Mai 2000 beraten und einvernehmlich empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 37. Sitzung vom 10. Mai 2000 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

IV. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung vom 10. Mai 2000 und seiner 56. Sitzung vom 28. Juni

2000 beraten. In seiner 63. Sitzung vom 25. Oktober 2000 hat er in der Schlussabstimmung einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichtersteller

Margot von Renesse
Berichterstellerin

Norbert Röttgen
Berichtersteller

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Jörg von Essen
Berichtersteller

Dr Evelyn Kenzler
Berichterstellerin